

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 178/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nathan K [REDACTED],

S [REDACTED] J [REDACTED] 6/29, P [REDACTED]-T [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Z [REDACTED]straße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 26. November 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Bei Verstüßung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur auf Antrag gewährt werden (§ 189 Abs. 3 Satz 1 BEG). Der eindeutige Wortlaut des Gesetzes läßt die entsprechende Anwendung von Vorschriften für andere Verfahren, die unter bestimmten Voraussetzungen vom Antragserfordernis absehen, nicht zu. Dazu bedarf es keiner Entscheidung des Senats.

Daß das Berufungsgericht in der an den Internationalen Suchdienst in Arolsen gerichteten Anfrage des Klägers kein Wiedereinsetzungsgesuch gesehen hat, ist naheliegend und rechtfertigt unter keinen der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang